

**Kirchliche Hochschule
Wuppertal / Bethel**
(Hochschule für Kirche und Diakonie)



**ORDNUNG FÜR DIE
ZWISCHENPRÜFUNG
IM STUDIENGANG
EVANGELISCHE THEOLOGIE
(PFARRAMT/MAGISTER THEOLOGIAE)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Zwischenprüfung
- § 2 Zwischenprüfungsausschuss
- § 3 Prüfende, Beisitzende
- § 4 Fächer der Prüfung
- § 5 Prüfungsfristen
- § 6 Zulassung
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Aufbau, Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Klausurarbeit
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Beratungsgespräch
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Zeugnis
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Aberkennung der Zwischenprüfung
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Zwischenprüfung

- (1) In der Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht worden ist, dass insbesondere inhaltliche Grundlagen der Evangelischen Theologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (120 Leistungspunkte) ab. Durch die Zwischenprüfung gelten auch die Module des Grundstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind.

§ 2

Zwischenprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Senat einen Zwischenprüfungsausschuss. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist der Zwischenprüfungsausschuss für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwischenprüfungen entstehenden Aufgaben zuständig.
- (2) Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus fünf vom Senat gewählten Mitgliedern, von denen zwei der Gruppe der Professorinnen/Professoren und je eines den Gruppen der Dozentinnen/Dozenten und hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der Studierenden angehören. Für die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses werden Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Zwischenprüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren.
- (4) Der Zwischenprüfungsausschuss wirkt in Verbindung mit dem Studienausschuss darauf hin, dass das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 nötig ist, ausgewiesen wird.
- (5) Der Zwischenprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen einschließlich der vorgezogenen Einzelprüfungen nach § 9 Abs. 5 Nr. 2. Insbesondere ist der Zwischenprüfungsausschuss zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Zwischenprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Der Zwischenprüfungsausschuss berichtet dem Senat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Studienreform. Der Zwischenprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Senat.

(6) Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Entscheidung über Widersprüche und bei der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern nicht stimmberechtigt.

(7) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Studierenden nach § 11 Abs. 4 darf die Zahl der an der Prüfung Beteiligten nicht übersteigen.

(8) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Zwischenprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer; er kann diese Aufgabe der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/Prüfern sollen in der Regel Professorinnen/Professoren und andere nach Landes- oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, im Bereich des Grundstudiums eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung oder eine vergleichbare theologische Prüfung abgelegt hat und einer evangelischen Kirche angehört.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die/Der Vorsitzende gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt.

(5) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Fächer der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.

(2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind grundsätzlich alle an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal /Bethel gelehrt theologischen Hauptfächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie,
6. Missions- und Religionswissenschaft und Ökumenik.

(3) Die Prüfung erfolgt in den Fächern:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte.

Dabei kann ein exegetisches Fach durch ein weiteres in Absatz 2 genanntes Fach nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden.

§ 5

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester – höchstens jedoch um zwei Semester – hinausgeschoben werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. Entsprechende Anträge müssen dem Zwischenprüfungsausschuss spätestens zum letztmöglichen regulären Meldetermin vorliegen; andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch.

(4) Die Termine für die Zwischenprüfungsklausuren sind spätestens drei Monate im Voraus bekanntzugeben. Die Meldung zur Zwischenprüfung muss spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird, erfolgen.

§ 6

Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. im Grundlagen-Modul die Übung „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ besucht hat,
3. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des ersten Semesters teilgenommen hat,
4. die erforderlichen Sprachprüfungen (Hebraicum, Graecum, Latinum) abgelegt hat,
5. die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Missions- und Religionswissenschaft und Ökumenik sowie das Interdisziplinäre Basismodul abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird,
6. zwei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise aufgrund von Proseminararbeiten (in ausgedruckter und digitaler Form) aus Basismodulen der in § 4 Abs. 2 genannten Fächer, eine davon aus einem exegetischen Fach, erbracht hat, von denen eine in einer Frist von sechs Wochen geschrieben wurde,
7. die vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs.5 Nr.2 abgelegt hat,
8. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) im Rahmen des Grundlagenmoduls abgelegt hat,
9. im Rahmen des Basismoduls Praktische Theologie ein Praktikum abgeleistet hat,
10. im Grundstudium einschließlich der Veranstaltungen aus dem Wahlpflicht- und Wahlbereich 120 Leistungspunkte erworben hat bzw. mit der Zwischenprüfung erworben haben wird und
11. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an den Zwischenprüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
3. das Studienbuch,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in demselben Studiengang oder in einem nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengang bzw. die entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber,
 - a) in welchem Fach nach § 9 Abs.5 Nr.1 die Klausur geschrieben werden soll,

- b) in welchem Fach die abschließende mündliche Prüfung erfolgen soll, und
 - c) welche Lehrveranstaltung dabei nach § 9 Abs.5 Nr.2 berücksichtigt werden soll,
6. eine Erklärung nach § 11 Abs. 4 über die Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern.
- (3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, nach Absatz 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Zwischenprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Kandidatin/Der Kandidat muss mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel eingeschrieben gewesen sein.

§ 7

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist nur abzulehnen, wenn
1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 6 Abs. 3 vorliegt oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. das Erste Kirchliche Theologische Examen oder die Abschlussprüfung Magister Theologiae endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die/Der Vorsitzende teilt der Kandidatin/dem Kandidaten möglichst bald, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit der Zwischenprüfungsausschuss Gleichwertigkeit festgestellt hat.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Einzelne Fachprüfungen, die der Prüfling an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Magister Theologiae) erbracht hat, können angerechnet werden.

(5) Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

§ 9

Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Sie umfasst Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen der in § 4 Abs. 2 genannten Fächer gemäß der Regelung in § 4 Abs. 3. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 4 Abs. 3.

(3) Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Absatz 5 Nr. 2 bleibt davon unberührt.

(5) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament, die die Übersetzung eines Textes einschließt. Wenn im Basismodul eines dieser beiden Fächer keine mit mindestens ausreichend benotete Proseminararbeit vorgelegt wurde, muss die Klausur in diesem Fach geschrieben werden.

2. zwei mündliche Prüfungen (in Kirchengeschichte und einem weiteren Fach nach § 4 Abs. 3), die möglichst im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt werden. Eine dieser mündlichen Prüfungen wird als vorgezogene Prüfung im Laufe des Grundstudiums abgelegt. An ihre Stelle kann eine weitere schriftliche Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) in einem Basismodul der Fächer nach § 4 Abs. 2 und 3 treten. Die Arbeit wird in einer Frist von sechs Wochen geschrieben. Die Note dieser Proseminararbeit bildet die Prüfungsnote der Zwischenprüfung in dem Fach, in dem die Proseminararbeit geschrieben wurde.

(6) Die nach Absatz 5 Nr.2 vorgezogene Prüfungsleistung muss im Sekretariat der Hochschule spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses bestätigt diese Anmeldung und

spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 7 bleibt davon unberührt.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Der Kandidatin/dem Kandidaten werden zwei Themen zur Auswahl gegeben.

(3) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Kandidatinnen/Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(4) Der Zwischenprüfungsausschuss setzt Art und Umfang der zulässigen Hilfsmittel für die Klausurarbeit fest.

(5) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die/der Aufsichtsführende wird von der / dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses bestimmt.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Dabei können von der Kandidatin/dem Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der Zwischenprüfung unterziehen wollen, können auf schriftlichen Antrag als Zuhörer/Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat mit dem Antrag auf Zulassung schriftlich ihr/sein Einverständnis erklärt hat. Die Einverständniserklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgezogen werden. Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses nach § 2 Abs. 2 soll die der an der Prüfung beteiligten Personen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern selbständig – und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen – bewertet. Sie wird den Prüferinnen/Prüfern ohne Namen, allein mit einer Kennziffer versehen, vorgelegt. Bewerten sie nach Beratung eine Klausur unterschiedlich, so wird eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer hinzugezogen, die/der von der/dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses bestimmt wird. Nach Vorlage der dritten Bewertung wird die Note von der/dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses im Rahmen der drei vorliegenden Bewertungen endgültig festgestellt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers abgelegt. Auf Wunsch der Prüferin/des Prüfers, der Beisitzerin/ des Beisitzers oder der Kandidatin/des Kandidaten ist ein Mitglied des Zwischenprüfungsausschusses hinzuzuziehen.

(3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüferinnen/Prüfern und den Beisitzerinnen/Beisitzern festgesetzt. Dafür sind folgende Punkte zu vergeben:

15/14/13 Punkte, entsprechen: sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung;
12/11/10 Punkte, entsprechen: gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
9/8/7 Punkte, entsprechen: befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
6/5/4 Punkte, entsprechen: ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
3/2/1 Punkte, entsprechen: mangelhaft (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
0 Punkte, entsprechen: ungenügend (6) = eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten (ohne Zwischennoten). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut (1);
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut (2);
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend (3);
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend (4).

§ 13

Beratungsgespräch

- (1) Die Zwischenprüfung schließt mit einem Beratungsgespräch ab.
- (2) Gegenstand sind der bisherige Studienverlauf und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel.
- (3) In diesem Zusammenhang wird in der Regel das Prüfungsergebnis bekanntgegeben.

§ 14

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wenn eine zum zweiten Mal wiederholte Prüfung in einem Prüfungsfach ohne Erfolg abgelegt wird, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird die Kandidatin/der Kandidat zum weiteren Studium der Evangelischen Theologie (Pfarramt/Magister Theologiae) nicht mehr zugelassen.
- (3) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zwischenprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Zwischenprüfungsausschuss benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von der /dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Zwischenprüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Zwischenprüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Note der im Grundstudium abgelegten Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) sowie ggf. die Note einer im Grundstudium abgelegten Prüfung in Philosophie (Philosophicum) werden auf dem Zeugnis der Zwischenprüfung aufgeführt. Sie gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber von der/dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der Rektorin/ beim Rektor zu stellen. Die Rektorin/Der Rektor bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Aberkennung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann durch den Zwischenprüfungsausschuss aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2011 mit dem Studium der Evangelischen Theologie beginnen. Auf Antrag können auch Studierende, die seit dem 1. Oktober 2009 das Studium der Evangelischen Theologie aufgenommen haben, ihre Zwischenprüfung nach dieser Zwischenprüfungsordnung ablegen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese vom Senat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel am 8. Juni 2011 beschlossene Zwischenprüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Kuratorium am 28.9.2011 in Kraft.